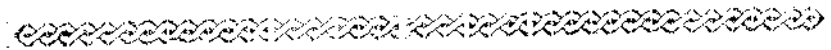


ter! nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu participirenden Nutzen, die Unterthanen dazu concurriren und ein erhebliches beitragen müssen; somit Wir die Bedeck- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Hofer determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unserer Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeidung Unserer willkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschehler, so Wir dero Behuf in denen benannten Orten angeschaffet und erhalten, gegen die determinirende geringe Erkentlichkeit, in Ansehung davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstfohlen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stück, wann es ausgefogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbacher Markte anhero zu Unserer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Wögten, Untervögten und Baurrichtern samt und sonders befehlend, daß sie vermöge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleiß achten und halten sollen, daß dieser Unserer nützlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiederseßlichkeit, vermittelst Hinwegnehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unseris Handzeichens und nebedruckten Unsern Registrirungs-Canzlei-Einfiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 23 October 1699.



Num. LXXII.

## Gemeiner Canzlei-Bescheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero mißfällig wahrgenommen, Gestalt die beneficia juris von denen Parteien sehr mißgebrauchet, ja zuweilen auf Mißwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hilffliche Hand ihnen willig leisten, auch wol gar dieselbe, wider Gewissen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abstand von seinen Rechten, wegen Scheu der Kosten zu nöthigen, anrathen, und dabei sich unreinehmen, ohne gebürsamem Respect das Gericht und dessen judicata zu erhaltenen Verschickungen, oder wann dieselbe ex officio erkant worden, in termino inrotaturae mit weitläufigen Reccessen und Handlungen einkommen, wider so viele Juristenfacultäten erapiren, daß fast keine, oder wenige übrig bleiben, und nicht desto weniger, gegen die specificirte Verschickungskosten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurück halten; ferner, wann ihnen inspectio actorum, auf geschickenes Nachsuchen, verstatet, die Ansehung in ihre Häuser, so gar über Feld prärendiren, daß man öfters nicht weis wo dieselbe hinkommen, oder doch mühsam, und noch dazu ziemlich beschidelt und bekleeet, wo nicht gar unterstreichen und marginiret, hinvieder beizubringen; wobei dann die Räte mit Ueberlaufen derer Parteien, Recommendar- und Präsentirung ihrer Suppliken und Schriften in ihren Häusern, so sehr beunruhiget werden, daß sie zum wenigsten des Tages fast keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeschäfte unperturbiret zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten er-

fahren müssen, wie sie durch falsche Rubricir- oder Verschweigung, daß in denen Sachen bereits definitive, oder wenigstens dilatorie gesprochen, zu Communication derselben an den Gegentheil verleiten, und zu neuen kostbaren Handlungen Anlaß geben worden, dergleichen Verfahren aber keinesweges ferner zu dulden: so werden Namens regierender gnädiger Landes-Herrschafft, allige Parteien, so bei hiesiger Regierungs-Canzlei zu handeln und zu verrichten haben, und derselben Advocati und Procuratores, eins für alle angewiesen, in allen ihren Handlungen, Necessarien, und wie es mehr Namen haben mag, schuldig, bei Vermeidung sündlicher willkürlicher Bestrafung und dieser unmachtlöcher Execution, sich denen publicirten Ordnungen und gemeinen Bescheiden gemäß zu bezeigen, auch denselben zu Folge, in eigener Person, was ihnen zu Prästirung derer Eide calumnie, revisionis, vel appellationis und sonst vorgeschrieben, abzustatten. als wozu sie eo ipso, wann sie, es sey judicialiter, oder extrajudicialiter solche remedia, vel per recessum protocollarem, oder supplicium interponiren, sollen verbunden seyn, dabei auch und ihren etwa benöthigten Solicitoren, alles Censurirens und Cavillirens sich enthalten. hingegen in schuldiger Reuerention und Modestie, ihrer Parteien Nothdurft dazu in aller Kürze beachten, auch besonders bei Introtulation derer Acten, und wann in der Sache geschlossen, oder dieselbe ex officio pro conclusa aufgenommen, das bisherige weitläufige Necessarien und Produiren neuer Schriften gänzlich unterlassen, noch das bisherige Trayren wider ein oder andere Juristenfacultäten ferner abtun, sondern solches mit Anführung zur länglicher und erheblicher Urriachen verrichten, auch höchstens den numerum binarium darn nicht überschreiten, und sobald in termino introtulationis die specificirte Verschickungskosten, weil ehender zur Introtulation nicht sol geschritten werden, beibringen, dann auch wird des judicii Secretario, auf seine geleitete Eide unterseiget, ohne Vorwissen des Cancellarii, oder in dessen Abwesenheit eines derer Räthe, niemand einige acta zu communiciren, und wann gleich dieselbe con-

concediret, dennoch nicht außer der Canzlei, sondern in derselben und in sein selbst oder eines Cancellarischen Gegenwart einsehen lassen.

Endlich werden auch die Parteien, derselben Advocati und Procuratores angewiesen, die Klage mit ihren Supplicis und Schriften in ihren Häusern nicht zu beschweren, sondern dieselbe in cancellaria zu übergeben, also sie vom Secretario ordentlich zum Protocol zu bringen, um Mittwochs und Freitags darauf zu decretiren, gleichwol diejenige Sachen ausgenommen, worin periculum in mora seyn mögte, auch das in Judicialsachen das bisherige unordentliche Suppliciren allerhand angemessener Scribenten hinterbleiben, hingegen solches durch qualifizierte Advocaten und Procuratores, gleichwol ohne die Parteien darin zu übernehmen, verrichtet, dabei auch in ordinariis von ein oder anderm Teile extrajudicialiter nichts eingestochen, oder von Fremden ohne Vorwissen der Sachen Anwälde und Advocaten darin gehandelt werden solle, wornach sich nöthige Verbesserung vorbehältlich jedermänniglich zu richten. Publicatum Detmold unterm Aufdruck des Regierungs-Canzlei-Einsegers und des Cancellarii Unterschrift den 14 December 1699.

